

SG_HANDELSGERICHT HG.2001.31 vom 25. Juni 2003

Sg Handelsgericht, 2003-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_HG.2001.31

FR: SG_HANDELSGERICHT HG.2001.31 du 25 juin 2003

IT: SG_HANDELSGERICHT HG.2001.31 del 25 giugno 2003

Regeste

Art. 5 lit. a, 2 und 9 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 UWG (SR 241); Art. 55 Abs. 1 lit. a und b MSchG (SR 232.11); Art. 419 ff. OR (SR 220). Unlauteres Verhalten einer Partei nach Beendigung der Zusammenarbeit; Umfang der Auskunftspflicht nach Lauterkeits- und Markenrecht als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts der Gegenpartei auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe (Handelsgericht, 29. November 2005, HG.2001.31).

Erwägungen

E. 9

b) In seiner Stellungnahme zur Experteninstruktion vom 26. April 2004 machte der Beklagte (...) geltend, die Ideen und Konzepte, welche den verschiedenen Entwicklungsgenerationen der Kommunikationsbox des Beklagten zu Grunde gelegen hätten und die der Klägerin verfügbar gemacht worden seien, seien zum jeweiligen Zeitpunkt innovativ und neu gewesen, und gälten als geschützte Arbeitsergebnisse im Sinne von Art. 5 UWG. Dies ergebe sich einerseits aus den damals vorhandenen Patentschriften sowie aus einer Recherche des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum. c) Das Gericht sollte aufgrund der Expertise in die Lage versetzt werden, die Frage zu beantworten, ob die Klägerin die beklagtische Entwicklung unlauter zur Entwicklung ihres Konkurrenzproduktes verwertet hat. Voraussetzung für diese Beantwortung war ein Vergleich der Entwicklungen der Parteien. Dabei war zu berücksichtigen, dass nach Art. 5 lit. a bzw. Art. 2 UWG nicht nur das Benützen der Unterlagen zur Nach- oder Übernahme, sondern auch die Nutzbarmachung des in der Unterlage verkörperten Wissens unlauter ist (vgl. Carl Baudenbacher, Lauterkeitsrecht, Kommentar zum Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basel / Genf / München 2001, N 32 zu Art. 5 UWG). Konkret müssen die (End-)produkte bezüglich ihrer besonderen Merkmale miteinander verglichen werden. Bei der Feststellung von identischen oder nur unwesentlich voneinander abweichenden Problemlösungen musste sodann beurteilt werden, ob ein Dritter - auch ohne Kenntnisse der beklagtischen Entwicklung - auf diese identischen oder nur unwesentlich abweichenden Lösungen gekommen wäre, oder ob für dieselbe Problemstellung theoretisch andere äquivalente Lösungsvarianten zur Verfügung gestanden hätten und es aufgrund dieser verschiedenen äquivalenten Lösungsmöglichkeiten eher unwahrscheinlich ist, dass ein Dritter (ohne Kenntnis der beklagtischen Entwicklung) auf eine identische oder nur unwesentlich abweichende Lösung gekommen wäre. Diese Fragen waren - soweit identische oder nur unwesentlich voneinander abweichende Lösungsansätze festgestellt werden - vom Experten für jedes einzelne Merkmal der Entwicklung des Beklagten zu beantworten.

E. 10

Der Experte erstattete sein Gutachten am 13. September 2004. Er kam dabei im Wesentlichen zum folgenden Ergebnis: "Aus dem Vergleich der beiden Kommunikationsboxen (hier auch kurz "Boxen" genannt) auf der Basis der aufgebauten Platinen bzw. Layouts (Abb. 2 bzw. Abb. 4) kann Folgendes festgestellt werden: 1. Bei beiden Boxen ist ein lageabhängiger Schalter (A) vorhanden. 2. Die Verbindung zur Sprechgarnitur erfolgt bei beiden über 4- bzw. 5-polige Stecker (B,C). 3. Der Steckertyp für die Stecker B,C ist bei den beiden Boxen unterschiedlich. 4. Die Speisung erfolgt bei beiden durch eine 9V-Blockbatterie (D). 5. Für die Verstärkung der Signale wird dieselbe Integrierte Schaltung, Typ Motorola MC34119 (5), eingesetzt (E). 6. Bei beiden Boxen ist eine Leuchtdiode zur Kontrolle des Batteriezustandes vorhanden (F). 7. Bei beiden Boxen sind Jumper für die Einstellung der Konfiguration, für Tests, etc. vorhanden (G). 8. Beide Platinen enthalten denselben Spannungsregler MIC5201 (6) (H). 9. Das Layout, d.h. die Anordnung der elektronischen Komponenten auf der Platine ist unterschiedlich, ebenso die Lage des Batteriefachs." Zusammenfassend beurteilt der Experte die Übereinstimmung der Kommunikationsboxen der beiden Parteien - insbesondere auch bis auf das Niveau der Schaltpläne der einzelnen Teilschaltungen - als generell sehr hoch. Es ist für den Experten über alles gesehen äusserst unwahrscheinlich, dass die Klägerin, bzw. der von ihr mit der Entwicklung der Kommunikationsbox Beauftragte, ohne Kenntnis der Details der Entwicklung des Beklagten zu besitzen, zu einer in so vielen Details identischen Lösung gelangen konnte. Die Gemeinsamkeiten in den allgemeinen Merkmalen der Kommunikationsboxsysteme der beiden Parteien sei hingegen naheliegend, da die Parteien ja bei der Entwicklung längere Zeit zusammengearbeitet hätten. Dies betreffe insbesondere die Interfaces gemäss der ursprünglichen Aufgabenteilung, d.h. die Stecker gegen das Verbindungsseil hin, die Y-Kabel sowie die allgemeinen Merkmale der Batterieüberwachung und die gegenseitige Speisungsmöglichkeit. Der Beklagte beziffere seinen gesamten Entwicklungsaufwand für die 3 Prototypenserien auf ca. Fr. 200'000.--. Dies scheint dem Experten etwas hoch. Ein totaler Entwicklungsaufwand von ca. Fr. 100'000.-- bis Fr. 150'000.-- sei jedoch für eine solche Entwicklung durchaus realistisch, wobei die Vergütungen der Klägerin für die ihr überlassenen Prototypen noch mitberücksichtigt werden müssten. Was die notwendige Dauer für die Entwicklung eines Kommunikationssystems wie dem vorliegenden anbelange, scheine ein Zeitraum von 6 bis 12 Monaten für eine Entwicklung mit zwei bis drei Prototypenserien inkl. Erprobung als untere Limite realistisch. Aufgrund dieser geschätzten Entwicklungszeit scheine es dem Experten sehr unwahrscheinlich, dass die Klägerin - wie behauptet - erst nach dem endgültigen Bruch zwischen den Parteien im Januar 2001 mit der Entwicklung ihrer eigenen Kommunikationsbox begonnen habe. Der hohe Grad an Übereinstimmung bis in viele technische Details der Kommunikationsboxen der beiden Parteien lasse dies als naheliegend erscheinen.

E. 11

a) In der Folge wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, dem Experten Ergänzungsfragen zu stellen. Während der Beklagte mit Eingabe vom 11. Oktober 2004 auf die Stellung von Ergänzungsfragen verzichtete, reichte die Klägerin eine ganze Liste von Ergänzungsfragen ein. Die Klägerin begründete ihren Antrag auf Zulassung der Ergänzungsfragen damit, der Experte vergleiche in seinem Gutachten die von beiden Parteien verwendeten Schaltungen. Er berücksichtige - aufgrund der Fragestellung verständlicherweise - nicht den Umstand, dass die "C..."-Geräte zur Zeit der Erteilung des Entwicklungsauftrags durch die Klägerin (Januar 2001) kein Geheimnis dargestellt hätten, indem sie (seit Ende Juli 2000) bereits auf

dem Markt und für jedermann erhältlich gewesen seien. Den Schaltplan der "C..."-Geräte als Plan habe weder der Beauftragte der Klägerin noch die Klägerin selbst besessen. Hingegen habe der Beauftragte der Klägerin - wie jeder Dritte - die auf dem Markt befindlichen Geräte analysieren und den Schaltplan aus der Platine rekonstruieren können. Dies habe der Beauftragte der Klägerin getan, wobei er den Schaltplan allerdings in einigen wesentlichen Punkten verbessert habe. Abgesehen davon, dass der Schaltplan infolge der Zugänglichkeit der Platinen in den Geräten nicht geheim gewesen sei, lasse sich auch nicht sagen, dass das Besondere am "C..."-Gerät der Schaltplan gewesen sei. Gegensprechanlagen (über Funk oder Infrarot) habe jede Feuerwehr schon lange gehabt. Das Besondere am Gerät sei vielmehr das Prinzip der Signalübertragung durch das Sicherheitsseil. Wenn das Gutachten dem Urteil zugrunde gelegt werden solle, so müsse es diese Umstände berücksichtigen, weshalb die Klägerin 13 Zusatzfragen stelle. (...)

E. 13

a) Mit Zwischenentscheid vom 25. Juni 2005 wurde die Klägerin in Gutheissung der Ziff. 3 des Widerklagebegehrens verpflichtet, dem Handelsgericht innert 20 Tagen darüber Auskunft zu erstatten, in welchem Umfang (Anzahl Gegenstände, Liefermengen, Preise, Rabatte) und an welche Personen mobile Kommunikationssysteme, Rettungsapparate oder -instrumente oder elektronische Schaltungen nebst Zubehör mit der Bezeichnung "C..." seit dem 1. Januar 2001 geliefert oder angeboten wurden. Die Klägerin reichte daraufhin mit Eingabe vom 27. Oktober 2003 u.a. eine als Geschäftsgeheimnis deklarierte Liste ihrer Kunden und eine Aufstellung über den von ihr getragenen Entwicklungsaufwand in Zusammenhang mit der Entwicklung der klägerischen Combox (Fr. 3'500.-- für Sitzungen und Spesen) ein. b) Mit Schreiben vom 8. Dezember 2003 nahm der Beklagte zur Eingabe der Klägerin vom 27. Oktober 2003 Stellung und hielt fest, dass ihr die (als Geschäftsgeheimnis deklarierten) Angaben der Gegenpartei nicht zugänglich gemacht worden seien und sie sich deshalb eine Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalte. Es sei indes bezeichnend, dass die Gegenpartei den Zeitraum nicht exakt darlege und lediglich über die verkauften, nicht aber über die gelieferten und angebotenen Systeme Auskunft erteilt habe, dies entgegen dem Wortlaut von Ziff. 4 genannten Urteils. Ferner erscheine es auf den ersten Blick nicht glaubwürdig, wenn alle Systeme zu einem Einheitspreis (ohne Rabatte) verkauft worden seien. Damit der Beklagte seinen Schadenersatz- bzw. Gewinnherausgabeanspruch substantiieren könne, sei die Angabe des Verkaufs-, Angebots- bzw. des Lieferzeitpunktes notwendig. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass der Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe des Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag habe (Art. 55 Abs. 2 MSchG). Von Bundesrecht wegen sei diese beantragte Stufenklage in Form eines Auskunftsbegehrens mit einem Leistungsbegehren zulässig (BGE 123 III 142, Erw. 2b). Dieser Auskunftsanspruch bzw. das Wahlrecht stehe dem Widerkläger zu, damit er alsdann seine Ansprüche substantiieren könne. Im vorliegenden Fall gingen daher die materiellrechtlichen Auskunftsansprüche den Geheimhaltungsinteressen der Klägerin grundsätzlich vor und die eingereichten Dokumente seien demzufolge dem Beklagten offen zu legen, könnten doch aus den Unterlagen wichtige Rückschlüsse auf die Höhe des Schadenersatzes bzw. der Gewinnherausgabe gezogen werden, was die Klägerin zu verkennen scheine. Dieser Auskunftsanspruch umfasse insbesondere auch die Bekanntgabe von Abnehmer, Käufer, Adressat von Werbeanstrengungen inklusive der Offenlegung des Zeitpunktes, denn der Verletzer solle nicht besser gestellt werden als ein Lizenznehmer, welcher regelmässig zur Bekanntgabe

dieser Daten verpflichtet sei. Die von der Klägerin ins Recht gelegte Zusammenstellung betreffend Entwicklungsaufwand zeige klar, dass die klägerischen Aufwände im Vergleich zu jenen des Widerklägers vernachlässigbar seien. Auf diese Zusammenstellung und den Betrag von Fr. 3'500.-- sei die Klägerin zu behaften und dieser Betrag in diesem Sinne als eigenständige Entwicklung in der Schadenersatzberechnung zu berücksichtigen. c) Mit Eingabe vom 6. Februar 2004 machte der Beklagte weiter geltend, die W. AG (Abnehmerin der Klägerin) habe mit Schreiben vom 15. Oktober 2003 an ihn selbst eingeräumt, im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 15. Oktober 2003 insgesamt nur 7 Stück Kommunikationsgeräte "C..." von der Klägerin bezogen und verkauft zu haben. Der Aufbau eines Lagers sei aufgrund der geringen Stückzahl auszuschliessen. Wenn nun dieser Hauptabnehmer (W. AG) in einer aufwändigen und teuren Werbekampagne das Kommunikationsgerät "C..." in der Kalenderwoche 25/2003 (25. August - 31. August 2003) zum Verkauf anpreise, dann müsse nach allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass die W. AG von der Klägerin zuvor eine Liefergarantie erhalten oder aber von der Klägerin mehr Geräte bezogen habe, als diese in ihren Stellungnahmen offenbarten. Es stelle sich auch die Frage, wie die W. AG allfällige Kunden-Bestellungen für "C..."-Geräte ausführen wolle, nachdem sie solche jedenfalls nach Ablauf der Berufungsfrist am 15. September 2003 nicht mehr durch die Widerbeklagte beziehen könne. Diese Widersprüche seien durch die Eingabe der Klägerin in keiner Weise beantwortet. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die W. AG auf ihrer Homepage nach wie vor die Bezeichnung "C..." verwende (vgl. auch hiervor Erw. I. 16.b; (...)). Aufgrund des vorgenannten Sachverhalts erschienen daher auch die Behauptungen und Angaben der Klägerin in Bezug auf die vertriebenen Kommunikationsgeräte unglaubwürdig und nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend. Zudem vermöchten die sehr summarisch gehaltenen Angaben der Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 27. Oktober 2003 den bundesrechtlichen Offenlegungsanspruch des Beklagten bei weitem nicht zu genügen. Der Beklagte habe wie bereits früher ausgeführt von Bundesrechts wegen Anspruch auf Bekanntgabe sämtlicher Verkaufs- und Werbeaktivitäten sowie der Bekanntgabe sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Verträge, geldwerten Vorteile usw. Dieser Auskunftsanspruch umfasse insbesondere die namentliche Bekanntgabe von Zwischenhändlern, Käufern, Kaufpreis, Herstellungskosten, sonstigen geldwerten Leistungen zugunsten der Klägerin in diesem Zusammenhang, Lieferdatum, Adressaten von Werbeanstrengungen inkl. der Offenlegung des jeweiligen Zeitpunkts usw. Der Auskunftsanspruch beziehe sich auf das gesamte Gebaren der Klägerin. Aufgrund des Vorgesagten sei die Widerbeklagte zu einer ergänzenden Offenlegung ihrer Geschäftsaktivitäten bezüglich des Kommunikationsgerätes anzuhalten. Entsprechend werde das Handelsgericht ersucht, die Widerbeklagte anzuhalten, umgehend die folgenden Informationen per Stichdatum 31. Januar 2004 nachzuliefern: a) Anzahl und Zeitpunkt der Herstellung, Anzahl der Aufträge sowie Namen und Adressen der Hersteller, Lieferanten und Vorbesitzer; b) Die einzelnen Lieferungen unter Angabe sämtlicher Lieferdaten (Menge, Zeiten, Preise und genaue Bezeichnungen sowie Namen und Adressen der gewerblichen Abnehmer); c) Die einzelnen Angebote unter Angabe sämtlicher Daten (Menge, Zeiten, Preise und genaue Bezeichnungen sowie Namen und Adressen der Empfänger); d) Werbeaufwand unter Angabe der Werbeträger, der Höhe der Auflage, Zeitraum und Gebiet der Verbreitung; e) Gestehungskosten unter Angabe der einzelnen Kostenfaktoren sowie erzielter Gewinn vor Abzug der Fixkosten oder variablen Gemeinkosten. (...) f) Für die Rechenschaftspflicht ist das Auftragsrecht analog

anzuwenden. Die Information muss rechtzeitig, wahrheitsgemäss und vollständig sein. Rechenschaft ist über sämtliche relevanten Geschäftsführungsvorfälle abzulegen und hat hinreichend ausführlich und verständlich zu sein sowie berichtsmässig alle wesentlichen Vorgänge zu umfassen (Rolf H. Weber, in: Basler Kommentar, 3. Aufl., N 20 zu Art 420 OR sowie N 4 zu Art. 400 OR). Insofern die Klägerin die von ihr einverlangten Angaben, als Geschäftsgeheimnis deklariert hat, ist zu berücksichtigen, dass die Prozessordnung des Kantons St. Gallen mit Art. 96 ZPO den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Beweiserhebung kennt. Der Richter hat dabei das Interesse an der Tatsachenfeststellung gegen das Interesse am Geheimnisschutz abzuwägen (Art. 96 Abs. 2 ZPO). Insofern die Angaben schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse der Rechenschaftspflichtigen umfassen, sind diese vorliegend grundsätzlich zu schützen insofern dadurch der materielle Auskunftsanspruch des Beklagten nicht vereitelt wird. Im Übrigen kennt auch Art. 15 UWG den Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Nach seinem Wortlaut beschlägt er zwar nur den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit Verletzungen nach Art. 3 lit. b und Art. 13a UWG. In der Lehre wird jedoch zu Recht die Auffassung vertreten, dass sich die Auslegung dieser Bestimmung nicht allein am Wortlaut orientieren darf, sondern deren Auslegung vielmehr eine systematische und teleologische Auslegung zugrunde zu legen ist. So vertritt u.a. Rauber die Auffassung, es sei bei der Auslegung von Art. 15 UWG dieselbe Zwecksetzung wie bei Art. 16 KG zu berücksichtigen, wonach man die beweisbelastete Partei nicht dadurch behindern dürfe, dass sie Geschäftsgeheimnisse nur unter Inkaufnahme des Risikos der Offenlegung als Beweismittel verwenden könne, zumal sie aus rechtsstaatlichen Gründen Anspruch darauf habe, sich mit allen zur Verfügung stehenden Beweismitteln gegen den Vorwurf der Wettbewerbswidrigkeit wehren zu können. Ausschlaggebend könne demnach nicht die Art des zu beurteilenden Unlauterkeitstatbestandes sein, vielmehr müsse das legitime Bedürfnis der Parteien nach Beweisführung mit Geschäftsgeheimnissen sein (Georg Rauber, Klageberechtigung und prozessrechtliche Bestimmungen in: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (SIWR), Teilbd. 1. Lauterkeitsrecht, 2. Aufl., Basel 1998, S. 280 f.; Pedrazzini / Pedrazzini, Unlauterer Wettbewerb - UWG, 2. Aufl., Bern 2002; N 10.17, m.w.H. auf die Lehre). Diese Überlegungen können auch auf die Behandlung von Informationen über Geschäftsvorgänge angewendet werden, zu deren Offenlegung eine Partei im Prozess verpflichtet wird. In einem ersten Schritt ist also zu prüfen, ob es sich bei den seitens der Klägerin als Geschäftsgeheimnisse deklarierten Angaben tatsächlich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Ist dies zu bejahen, dürfen Beweismittel, durch die solche Geheimnisse offenbart werden können, der Gegenpartei nur soweit zugänglich gemacht werden, als dies mit der Wahrung der Geheimnisse vereinbar ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei aller Anerkennung der legitimen Interessen des Geheimnisträgers das Gericht sein Urteil nicht auf geheime Beweismittel stützen darf. Der Gegenpartei ist zur Wahrung ihrer Rechte (insbesondere ihres rechtlichen Gehörs und zur Ausübung ihres Wahlrechts auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe bzw. zur Substantiierung ihrer Ansprüche) Gelegenheit zu geben, sich - unter Wahrung des Geheimnischarakters der betroffenen Informationen - zum entscheidrelevanten Inhalt zu äussern. Dies kann z.B. dadurch bewerkstelligt werden, dass das Gericht der Gegenpartei eine gerichtlich sanktionierte Zusammenfassung der von der Klägerin gelieferten Informationen mit Geheimnischarakter zur Stellungnahme übergibt (z.B. Geschäftspartner nicht mit Namen sondern nur Anzahl nennen; die einzeln ausgewiesenen Einstands-Wiederverkaufspreise, Rabatte etc. nur in ihrer Summe bekannt geben). Beweismittel ist dann nicht das

vertrauliche Dokument selbst (i.c. die Eingabe der Klägerin), sondern die gerichtlich sanktionierte Zusammenfassung (vgl. auch Rauber, a.a.O., S. 282 f.). g) Bei den von der Klägerin als Geschäftsgeheimnis deklarierten Angaben handelt es sich um die Namen ihrer Abnehmer sowie die Anzahl der unter dem Zeichen "C..." verkauften Kommunikationsboxen. Das Geschäftsgeheimnis der Beklagten ist hinsichtlich der Namen der Abnehmer zu schützen, da der Kundenkreis grundsätzlich zum Geschäftsgeheimnis eines Unternehmens gehört und da die namentliche Nennung der Abnehmer der Klägerin für die Substantiierung des Gewinn- bzw. Schadenersatzherausgabeanspruchs des Beklagten nicht notwendig ist. Dem Gericht hat die Klägerin indes - zum Zweck der Überprüfbarkeit ihrer Angaben - detailliert über die einzelnen Abnehmer Auskunft zu erteilen. Dagegen ist die Anzahl der verkauften Exemplare für die Substantiierung der Forderung des Beklagten sowie zur Ausübung dessen Wahlrechts absolut notwendige Grundlage und kann deshalb grundsätzlich dem Beklagten vorliegend nicht unter dem Titel "Geschäftsgeheimnis" vorenthalten werden. Es ist nach Vorliegen der z.Z. nicht hinreichend vollständigen Auskünfte der Klägerin (vgl. hierzu nachfolgende Erw. II.13.h) dem Beklagten vielmehr die Anzahl Geräte pro Abnehmer bzw. pro Angebot zu offenbaren. Dasselbe muss auch für die weiteren noch zu erbringenden Angaben wie Einstandspreis, Marge, Rabatte etc. gelten, welche vom Gericht zu überprüfen und dem Beklagten pro Abnehmer allenfalls nur im Gesamttotal zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs, zur Substantiierung seiner Ansprüche sowie zur Ausübung seines Wahlrechts mitzuteilen sind. h) Die Auskunft wie sie die Klägerin mit Eingabe vom 27. Oktober 2003 dem Gericht vorgelegt hat, ist in verschiedener Hinsicht ungenügend. So fehlen - wie der Beklagte zu Recht geltend macht - Auskünfte über die angebotenen Systeme, über Gestehungskosten bzw. Einstandspreise für die Kommunikationsbox der Klägerin sowie für die übrigen Bestandteile des klägerischen Gesamtsystems. Ferner fehlen auch die Angaben betreffend Verkaufspreise für das Gesamtsystem, über Rabatte, etc. Sodann bezieht sich die Auskunft der Klägerin nur auf die "unter dem Zeichen C..." verkauften Systeme, dagegen nicht auch auf die "nicht unter dem Zeichen C..." verkauften aber zufolge der festgestellten UWG-Verletzung ebenfalls zu berücksichtigenden Systeme. Auch ist die Auskunftserteilung auf den Zeitraum bis zum 27. Oktober 2003 (Datum der Eingabe) beschränkt. Aufgrund des materiellen Auskunftsanspruchs des Beklagten ist deshalb die Klägerin zu verpflichten, dem Gericht die fehlenden Informationen bis zu einem zu bestimmenden Stichdatum, detailliert, im vom Beklagten geforderten Umfang vorzulegen. (Damit der Anteil am Gewinn der Kommunikationsbox im Verhältnis zum Gesamtsystem berechnet werden kann, müssen zusätzlich auch die Gestehungskosten für die übrigen Komponenten des Gesamtsystems bekannt gegeben werden). Gleichzeitig hat die Klägerin im Einzelnen zu deklarieren, welche dieser Angaben - da Geschäftsgeheimnis - dem Beklagten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Das Gericht wird sodann über die Geheimnisqualität der Informationen zu entscheiden haben und dabei den Auskunftsanspruch des Beklagten gegen den Geheimniswahrungsanspruch der Klägerin abzuwägen haben. Dem Beklagten sind dabei die als Geschäftsgeheimnis deklarierten Informationen nur insofern weiterzugeben, als sie für die Substantiierung seiner Ansprüche bzw. zur Ausübung seines Wahlrechts notwendig sind. Dabei ist nach Möglichkeit eine dergestalt anonymisierte Form zu wählen, welche dem Geheimnischarakter der Informationen bestmöglichst Rechnung trägt, ohne den Auskunftsanspruch des Beklagten zu vereiteln. i) In Bezug auf die festgestellte Verletzung von Lauterkeitsrecht ist davon auszugehen, dass die Klägerin, wenn sie tatsächlich den Auftrag zur Nachentwicklung der Combox des Beklagten erst nach

definitivem Abbruch der Zusammenarbeit zwischen den Parteien an die H. AG erteilt hätte, aus technischen Gründen rechtmässig frühestens Ende Juni 2001 mit ihrem Konkurrenzprodukt hätte auf dem Markt auftreten können. Der Zeitraum für die Auskunftserteilung ist daher auf Ende Juni 2001 zu begrenzen. Die Klägerin wird deshalb verpflichtet, dem Gericht innert 30 Tagen nach unbenutztem Ablauf der Frist für eine Berufung an das Bundesgericht für den Zeitraum bis Ende Juni 2001 nachfolgende Auskünfte bezüglich den Gestehungskosten und dem Vertrieb ihres Kommunikationssystems detailliert zu erteilen: Anzahl und Zeitpunkt der Herstellung, Anzahl der Aufträge sowie Namen und Adressen der Hersteller, Lieferanten und Vorbesitzer; Die einzelnen Lieferungen unter Angabe sämtlicher Lieferdaten (Menge, Zeiten / Daten, Preise, Rabatte und genaue Bezeichnungen sowie Namen und Adressen der gewerblichen Abnehmer); Die einzelnen Angebote unter Angabe sämtlicher Angaben (Mengen, Zeiten / Daten, Preise, Rabatte und genaue Bezeichnungen sowie Namen und Adressen der Empfänger); Werbeaufwand unter Angabe der Werbeträger, der Höhe der Auflage, Zeitraum und Gebiet der Verbreitung; Gestehungskosten unter Angabe der einzelnen Kostenfaktoren (Anteil Combox und Anteil übrige Komponenten des Gesamtsystems) sowie erzielter Gewinn vor Abzug der Fixkosten oder variablen Gemeinkosten. Zum gleichen Zeitpunkt hat die Klägerin in Präzisierung ihres Schreibens vom 27. Oktober 2003 separat detailliert mit Datum auszuweisen, welche der Aufträge, Lieferungen, Angebote und Werbeaktionen bis heute gemäss vorstehenden Ziff. 2 lit. a - d des Dispositivs unter Verwendung der Marke "C....." erfolgt sind. (...).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.